

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Greiner Bio-One GmbH und Greiner Bio-One International GmbH/ Österreich

Gültig ab 15. Juli 2021

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Greiner Bio-One GmbH und/oder Greiner Bio-One International GmbH (einzeln oder gemeinsam als „GBO“ bezeichnet) gelten im Bereich des Einkaufs von beweglichen Sachen („Ware“) und/oder Werk- bzw. Dienstleistungen („Werk“); beides nachfolgend „Liefergegenstand“ genannt durch GBO, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferanten einkauft, ausschließlich diese vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“). Verkaufsbedingungen des Vertragspartners und/oder zur Bestellung abweichende Vereinbarungen gelten nur dann und insoweit, als GBO sie schriftlich anerkennt. Die in diesen AGB geforderte Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.
- 1.2 Diese AGB gelten ausdrücklich auch für künftig abgeschlossene Rechtsgeschäfte zwischen dem Vertragspartner und GBO, auch wenn im Einzelfall auf diese Bedingungen nicht gesondert Bezug genommen wurde. Von diesen AGB ausnahmsweise abweichende Abmachungen (Abänderungen, Ergänzungen) gelten nur für das betreffende Rechtsgeschäft, für das sie schriftlich von GBO bestätigt werden.
- 1.3 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die in der Bestellung enthaltenen Daten über ihn für Zwecke der Buchhaltung und Lieferantenevidenz von GBO automationsunterstützt verarbeitet werden. Eine Verarbeitung der Daten, insbesondere eine Übermittlung an Dritte, ist zulässig im Rahmen der Vertragserfüllung, bei gesetzlichen Verpflichtungen sowie für den Geld- und Zahlungsverkehr.
- 1.4 Der Vertragspartner stimmt der zukünftigen Änderung dieser AGB einseitig unwiderruflich zu.

2. Angebot und Auftragserteilung

- 2.1 Angebote des Vertragspartners müssen vollständig und schlüssig sein und den Liefergegenstand, die Menge sowie den Preis beinhalten. Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und alle sonstigen Unterlagen des Vertragspartners sind zudem verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2 Die Preisbildung bei Liefergegenständen, die nach Gewicht verrechnet werden, richtet sich nach dem Nettogewicht ohne Verpackung bzw. Verpackungshilfsmittel (wie z.B. Gitterboxen, Paletten, Hülsen, etc.).
- 2.3 Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten vom Inhalt der Bestellung ab, so ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und die schriftliche Zustimmung von GBO einzuholen; andernfalls kommt kein Vertrag zustande.
- 2.4 Auf sämtlichen an GBO gerichteten Schriftstücken, insbesondere Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen und Rechnungen gibt der Vertragspartner die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer und all diejenigen Daten an, die GBO zur näheren Kennzeichnung ihrer Bestellung verwendet. Bei Abrufaufträgen vermerkt der Vertragspartner auch die jeweiligen Daten der betreffenden Abrufe.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 3.1 Die in der Bestellung genannten bzw. mit dem Vertragspartner vereinbarten Preise sind Fixpreise. Eine Änderung während der vereinbarten Lieferzeit ist, auch im Falle von Abrufaufträgen, ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden von GBO nicht anerkannt und ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.2 Die Preise beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer bzw. andere (Verkehrs-)Steuern, Zölle, Gebühren oder weitere Abgaben jeglicher Art. Abgabenrechtliche Veränderungen oder sonstige Änderungen der Verhältnisse berechtigen nicht zu einer nachträglichen Preiserhöhung. Die Rechnungen sind entsprechend den jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen auszustellen und per E-Mail an faktura.at@gbo.com zu übersenden. Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel beizulegen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikation zu kennzeichnen.
- 3.3 Folgendes gilt soweit das Entgelt einer Abzugsteuerpflicht unterliegt: GBO ist berechtigt, vom Entgelt Abzugsteuer in gesetzlich vorgesehener Höhe einzubehalten und diese an das zuständige Finanzamt im Namen und für Rechnung des Vertragspartners abzuführen. Wird dem Vertragspartner in angemessener Zeit vor Zahlung die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerreduktion bzw. Steuerbefreiung nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen nachgewiesen, wird die nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Abzugsteuer einbehalten. Der Vertragspartner hat die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerreduktion bzw. Steuerbefreiung durch Vorlage aller nötigen Dokumente nachzuweisen.
- 3.4 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Greiner Bio-One GmbH lautet ATU 45835208; die der Greiner Bio-One International GmbH ATU 22416507. Der Vertragspartner haftet für die richtige Anwendung der den jeweiligen Liefervorgang betreffenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen sowie für jegliche, durch unrichtige Angaben des Vertragspartners entstehende Umsatzsteuernachzahlungen im Zuge von Finanzprüfungen.
- 3.5 Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet.
- 3.6 Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- 3.7 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto, ab Einlangen der Rechnung, frühestens jedoch nach Eingang bzw. Abnahme des Liefergegenstandes (sofern anwendbar), je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Tag der Zahlung ist Tag der Zahlungsanweisung durch GBO. Die Zahlung selbst wird in dem jeweils der Fälligkeit folgenden Zahllauf, der zumindest einmal wöchentlich stattfindet, durchgeführt. Dieser Vorgang berechtigt GBO zur Inanspruchnahme des Skontoanspruchs, wenn die Zahlung zum Zahllauf, der unmittelbar der Skontofrist folgt, erfolgt. Die Zahlung gilt als fristgerecht, wenn die Zahlung zum Zahllauf, der unmittelbar der Fälligkeitsfrist folgt, durchgeführt wird.
- 3.8 Die Zahlung kann durch Aufrechnung mit Gegenforderungen der GBO erfolgen, was dem Vertragspartner innerhalb der vorgenannten Zahlungsfrist schriftlich mitgeteilt wird.
- 3.9 Gegen Forderungen von GBO ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners, oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von GBO anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Forderungen an einen Dritten abzutreten.
- 3.10 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Vertragspartner, so hat diese bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

- 3.11 Jeder verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

4. Lieferung

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten.
 - 4.2 Ist ein Liefer- oder Leistungsverzug zu erwarten, so ist GBO von diesem unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen. Punkt 14. gilt entsprechend.
 - 4.3 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin oder eine Teillieferung ist nur mit Zustimmung von GBO gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf GBO jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungs- und die Skontofrist gemäß Punkt 3.7 nicht vor dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen.
 - 4.4 GBO behält sich eine Verlegung des Liefer- oder Leistungstermins vor, wird jedoch den Vertragspartner davon spätestens 3 (drei) Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich verständigen.
 - 4.5 Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu erfolgen. Für die Lieferung gilt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die Incoterm Klausel DDP (Nicht-EU) bzw. DAP (EU) Incoterms 2020 geliefert, verzollt an die jeweilige Greiner Betriebsstätte als vereinbart. Das gilt uneingeschränkt auch für Gefahrgüter im Sinne des jeweils geltenden Gefahrgutbeförderungsrechts. Nachnahmesendungen werden von GBO nicht angenommen. Der Sendung ist ein Lieferschein unter Angabe von Bestell- und Artikelnummer(n) und gegebenenfalls eine Kopie der der Bestellung angeschlossenen Zeichnung/en beizuschließen.
 - 4.6 Der Liefergegenstand ist an GBO befugte Mitarbeiter am Bestimmungsort zu übergeben. Die Übernahme des Liefergegenstandes erfolgt ausschließlich hinsichtlich offenkundiger Mängel bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, quantitativ und qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung. Die Mitarbeiter von GBO sind grundsätzlich nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass der Liefergegenstand frei von Quantitäts- und/oder Qualitätsmängeln ist. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, den Liefergegenstand in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass der Liefergegenstand frei von Quantitäts- und/oder Qualitätsmängeln ist. Die Obliegenheiten des § 377 UGB sind ausgeschlossen.
 - 4.7 Der Vertragspartner hat alle erforderlichen und angemessenen Versicherungen abzuschließen, um seine potentielle Haftung aus einer etwaigen Geschäfts- und Lieferbeziehung mit GBO abzudecken. Insbesondere hat er den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Schäden aller Art ausreichend zu versichern; er hat GBO den Abschluss dieser Versicherungen auf Aufforderung nachzuweisen und bei Eintritt von Versicherungsfällen die Ansprüche aus diesen Versicherungen über das Verlangen an GBO abzutreten. Weist der Vertragspartner den Abschluss solcher Versicherungen nach Aufforderung nicht unverzüglich nach, so ist GBO berechtigt, diese Versicherungen nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 30 (dreißig) Tagen auf Rechnung des Vertragspartners abzuschließen.
 - 4.8 Der Vertragspartner stellt sicher, dass der Liefergegenstand mit allen anwendbaren geltenden Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen übereinstimmt und den marktüblichen Standards entspricht. Alle Liefergegenstände, die besonderen Produktvorschriften unterliegen, sind einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
 - 4.9 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass bestimmte Territorien, juristische und/oder natürliche Personen Sanktionen und/oder Embargos unter verschiedenen Rechtsordnungen (z.B. nach US-Recht, EU-Recht, nationalem Recht) unterliegen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, (i) eine ausreichende Due Diligence durchzuführen und seine Geschäftspartner jederzeit genau zu überwachen und (ii) durch angemessene Standards sicherzustellen, dass er keine Produkte von juristischen Personen, natürlichen Personen und/oder Territorien bezieht, die geltenden Sanktionen und/oder Embargos unterliegen oder (iii) anderweitig gegen geltende Sanktionen und/oder Embargos verstoßen. Der Vertragspartner steht zudem dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- ## 5. Stoffrechtliche Compliance
- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet bei allen an GBO gelieferten Liefergegenständen (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) die jeweils einschlägigen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vollumfänglich, ordnungsgemäß und rechtzeitig einzuhalten. Dies betrifft, unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungszwecks von GBO, insbesondere die Registrierung von Stoffen als solche, in Gemischen und in Erzeugnissen, die Information entsprechend den Artikeln 31ff. REACH und die Einhaltung der einschlägigen Zulassungspflichten und Beschränkungen.
 - 5.2 Wenn die Liefergegenstände, die Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung sind, keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHCs) im Sinne von Artikel 59 in Verbindung mit Artikel 57 REACH in einer Konzentration von über 0,1 Gewichtsprozent enthalten, ist der Vertragspartner verpflichtet dies ebenfalls zu erklären (sog. Negativklärung). Dabei ist anzugeben, ob das Erzeugnis gar keine SVHCs enthält oder zwar SVHCs enthält, aber nicht über dem Schwellenwert von 0,1 Gewichtsprozent. Im letztgenannten Fall sind die SVHCs zu bezeichnen. Artikel 33 REACH bleibt unberührt. Der Vertragspartner informiert GBO jedenfalls auf Verlangen über die genaue Konzentration und Lokalisation des enthaltenen SVHC. Informationen nach dieser Bestimmung sind integraler Bestandteil des Liefergegenstandes.
 - 5.3 Zudem hat der Vertragspartner eine bereits nach Artikel 33 REACH oder nach vorstehender Ziffer 5.2. abgegebene Erklärung bei einer Änderung der SVHC-Liste für alle Lieferungen bis 12 Monate vor der Änderung zu aktualisieren, soweit die Waren auch noch nach Änderung der SVHC-Liste geliefert werden.
 - 5.4 Unverzüglich nach Kenntnis, spätestens jedoch 1 Monat vor dem Liefertermin der Liefergegenstände die Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung sind, hat der Vertragspartner die für die Einreichung einer Notifizierung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG erforderlichen Informationen an chemicalmanagement@gbo.com zu übermitteln; sofern der Vertragspartner selbst der Notifizierungspflicht für die Ware unterliegt, hat er GBO in jedem Fall die entsprechende SCIP-Nummer mitzuteilen. Informationen nach dieser Bestimmung sind integraler Bestandteil des Liefergegenstandes.
 - 5.5 Der Vertragspartner hat alle einschlägigen, ihn und die Liefergegenstände betreffenden gesetzlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) zur Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung vor dem Inverkehrbringen zu erfüllen.
 - 5.6 Der Vertragspartner stellt zudem, unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungszwecks von GBO, sicher, dass die an GBO gelieferten Produkte auch mit anderen anwendbaren Stoffbeschränkungen in Einklang stehen, insbesondere mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 (POP) und der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS). Abweichungen von dieser Ziffer 5.6, insbesondere die Inanspruchnahme von Ausnahmebestimmungen, sind GBO vor der jeweiligen Lieferung unter Vorlage zur

- Rechtfertigung der Anwendung einer Ausnahmebestimmung anzuzeigen und mit GBO abzustimmen.
- 5.7 Für den Fall, dass der Vertragspartner die oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat und GBO daher Aufwendungen gleich welcher Art entstehen, stellt der Vertragspartner GBO von allen Kosten in diesem Zusammenhang frei.
- 6. Verpackung und Versand**
- 6.1 Der Vertragspartner hat den bestellten Liefergegenstand unabhängig davon, welche Lieferbedingungen vereinbart sind, auf seine Kosten und Gefahr auf geeignete Weise zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden; das gilt uneingeschränkt auch für Gefahrgüter. Sollte GBO die Kosten der Verpackung ausnahmsweise nach schriftlicher Vereinbarung übernehmen, so sind GBO deren Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Vertragspartner die Gefahr für die Folgen mangelhafter oder vorschriftswidriger Verpackung bzw. Kennzeichnung. Sollte GBO wegen mangelhafter oder vorschriftswidriger Verpackung, Kennzeichnung und/oder Versendung des Liefergegenstandes von Dritten in Anspruch genommen werden, so hält der Vertragspartner GBO bzw. ihre Vertreter zur Gänze schad- und klaglos.
- 6.2 Der Vertragspartner haftet für alle Folgen des mangelhaften Zustandes der Verpackung. Auf dem Transport beschädigte Ware wird dem Vertragspartner auf dessen Kosten retourniert, dem gegebenenfalls die Abwicklung des Schadens mit dem Spediteur bzw. Transporteur obliegt.
- 6.3 GBO behält sich vor, die Verpackung an den Vertragspartner zurückzugeben, wobei der Wert GBO gutgeschrieben wird, wenn die Rückführung für den Vertragspartner kostenfrei erfolgt.
- 6.4 Sofern sich der Vertragspartner an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung (wie z.B. in Österreich der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch auf jedem Lieferschein und auf jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer [...] entpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von GBO nicht anerkannt. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen und hierfür eine Gutschrift zu erstellen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist GBO berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners vornehmen zu lassen.
- 6.5 Der Vertragspartner hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Sondermüll“ zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist GBO berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.
- 6.6 Bei Versendung mittels EURO-Paletten hat der Vertragspartner eigene, mindestens neuwertige EURO-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übergabe an GBO ausgetauscht werden.
- 6.7 Wird bei der Verpackung Holz verwendet, so muss dieses den jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen (EU) Phytosanitätsbestimmungen entsprechen. Es ist der Standard IPPC / ISPM15 zu verwenden.
- 7. Abnahme von Werkleistungen**
- 7.1 Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des jeweiligen Werkes förmlich durch Gegenzeichnung von GBO auf einem Abnahmeprotokoll statt. Soweit Werkleistungen durch die weitere Ausführung des Auftrages später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Vertragspartner GBO rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Vertragspartners, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 7.2 Soweit Abnahmen behördlich vorgeschrieben sind, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige oder offizielle Stellen, hat der Vertragspartner diese vor der Abnahme der Werkleistung durch GBO auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mangelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind GBO rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zu übermitteln.
- 8. Qualitätssicherung**
- 8.1 Um die vertraglich vereinbarte Qualität sicherzustellen, verpflichtet sich der Vertragspartner, sämtliche Qualitätskontrollmaßnahmen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen durchzuführen. Der Vertragspartner muss zumindest nach ISO 9001 zertifiziert sein oder ein anderes vergleichbares Qualitätsmanagementsystem anwenden. Der Vertragspartner soll um ständige Maßnahmen und Praktiken zur Qualitätsverbesserung bemüht sein, die mit diesen oder ähnlichen Standards und Praktiken im Einklang stehen, und ein Qualitätssicherungssystem betreiben, das dazu dient, Mängel zu identifizieren, zu berichtigen und zu verhindern. Zur Sicherstellung der Qualität ist der Vertragspartner unter anderem dazu verpflichtet, (i) regelmäßig Inspektionen und Tests durchzuführen, (ii) alle Qualitätskontrollmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen durchzuführen und bei Fehlen von Spezifikationen branchenübliche Standards und die gesetzlich vorgeschriebene Praxis walten zu lassen und (iii) detaillierte Inspektionsaufzeichnungen, Unterlagen und andere Daten hinsichtlich des Herstellungsprozesses und der herrschenden Qualitätskontrollverfahren und Qualitätsstandards des Liefergegenstandes zu führen und GBO diese auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 GBO ist befugt, sich vom Qualitätsmanagement des Vertragspartners während der Geschäftszeiten in dessen Geschäftsräumlichkeiten zu überzeugen, jedoch vorausgesetzt, dass GBO mindestens 5 (fünf) Werktagen zuvor dem Vertragspartner eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung übermittelt; die Inspektion darf die Bereitstellung des Liefergegenstandes keinesfalls verzögern oder verhindern. Detaillierte Inspektionsaufzeichnungen, Dokumente und andere Daten betreffend der herrschenden Herstellungsprozesse, Qualitätskontrollverfahren und Qualitätsstandards des Vertragspartners werden vom Vertragspartner geführt und GBO auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 8.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, von seinen Unterprioritäten ebenso die Garantie einzuholen, dass diese die Qualitätssicherungsmaßnahmen einhalten und GBO die Inspektionsrechte gemäß Punkt 8.2 auf ihr Verlangen einräumen.
- 9. Aufzeichnungen und Prüfungen**
- Der Vertragspartner führt in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken genaue Aufzeichnungen über alle Angelegenheiten betreffend seine vertraglichen Verpflichtungen. Der Vertragspartner bewahrt diese Aufzeichnungen für zumindest 7 (sieben) Jahre ab dem Datum der letzten Zahlung laut Bestellung auf, zu der diese Aufzeichnungen gehören. Sofern diese Aufzeichnungen zur Feststellung dienen, ob der Vertragspartner seinen Verpflichtungen laut geltender Bestellung nachkommt, ist GBO und ihren befugten Vertretern in einem

zumutbaren Ausmaß Zugang zu diesen Aufzeichnungen zur Inspektion und Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren, wobei der Vertragspartner in diesem Zusammenhang alle ihm zumutbare Unterstützung leistet.

10. Abnahmeverpflichtung und Höhere Gewalt

Umstände höherer Gewalt, zu denen auch Kriegseinwirkung, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien und – von GBO nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende – Transport- und Betriebsstörungen im Bereich von GBO oder im Bereich ihrer Zulieferbetriebe gehören, befreien GBO für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Vertragspartners auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei unvorhersehbaren Ereignissen, wie insbesondere bei zuvor genannten Ereignissen, alle möglichen und angemessenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu ergreifen (z.B. notwendige Teile anderweitig zu beschaffen, alternative Transportmittel zu finden, größtmögliche Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen).

11. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes bei der von GBO genannten Empfangsstelle, Erfüllung aller Nebenpflichten durch den Vertragspartner, insbesondere Übergabe sämtlicher vereinbarter Dokumentation und Unterlagen (z.B. Prüfnachweise, Bedienungsanleitungen, Gebrauchsanleitungen, etc.) sowie Übergabe an einen befugten Mitarbeiter von GBO über, sofern nicht über abweichende Incoterm 2020 Klausel vereinbart. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme des aufgestellten und montierten Liefergegenstandes auf GBO über.

12. Gewährleistung und Haftung

- 12.1 Der Vertragspartner gewährleistet und sichert zu, dass der Liefergegenstand:
- i) frei und unbelastet von allen Pfandrechten, Sicherheitsinteressen, Ansprüchen und Belastungen ist,
 - ii) die Rechte Dritter an geistigem Eigentum nicht verletzt,
 - iii) zur Gänze den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entspricht, über alle einschlägigen und notwendigen Zertifikate, Genehmigungen, Zulassungen, Lizenzen und Bewilligungen verfügt und für den beabsichtigten Zweck geeignet ist;
 - ii) keine Mängel hinsichtlich des Designs, Material und Verarbeitung aufweist und in einem voll funktionsfähigen und handelsüblichen Zustand ist; und
 - iv) stets mit allen geltenden Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen übereinstimmt und den marktüblichen Standards insbesondere den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften (CE-Konformität) entspricht.
- 12.2 Der Vertragspartner sichert zu und gewährleistet, dass das Werk:
- i) in professioneller und fachmännischer Weise in voller Übereinstimmung mit allen endgültigen schriftlichen Beschreibungen, Spezifikationen, Anforderungen und Darstellungen ausgeführt wird;
 - ii) die Klauseln 12.1 ii) und v) gelten entsprechend.
- 12.3 Sollten vom Vertragspartner Abweichungen von vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften oder Mängel (auch nach Lieferung) festgestellt werden, so ist GBO von diesem Umstand umgehend zu informieren. Dieser Information sind alle relevanten Daten, wie insbesondere die Art des Mangels und die betroffenen Bestell- und Produktnummern, beizuschließen.
- 12.4 Die vorbehaltlose Annahme des Liefergegenstandes gilt nicht als Zustimmung zur Abweichung.
- 12.5 Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 (zwei) Jahre, gerechnet vom Tage des Gefahrenüberganges, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. Der Vertragspartner garantiert GBO ausdrücklich Mangelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.
- 12.6 Fehlen dem Liefergegenstand zugesicherte oder von GBO geforderte Eigenschaften, sind Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Schutzbestimmungen nicht eingehalten oder weist der Liefergegenstand sonstige Mängel auf, so ist GBO ungeachtet der Schwere des Mangels nach ihrer Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), kostenlose Beseitigung des Mangels (Verbesserung) oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Verlangt GBO Verbesserung, so hat der Vertragspartner die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Vertragspartner hat auf Verlangen von GBO mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich, längstens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen, gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Für den Fall, dass die Dokumentation fehlerhaft ist, aber der Liefergegenstand mit Ausnahme der Dokumentation keinen Mangel aufweist, muss die Dokumentation korrigiert und innerhalb von 5 (fünf) Werktagen an GBO übermittelt werden. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage, den mangelfreien Zustand binnen der genannten Fristen herzustellen, gilt Punkt 12.7 entsprechend.
- 12.7 Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb der in diesen AGB beschriebenen oder andernfalls einer angemessenen Frist nach, so ist GBO berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Produktionsverzögerung bzw. -unterbrechung) ist GBO berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Vertragspartners ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen.
- 12.8 Können Mängel nicht an Ort und Stelle behoben werden, gehen Transportkosten zu Lasten des Vertragspartners.
- 12.9 Der Vertragspartner ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in deutscher oder englischer Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, den mangelhaften Liefergegenstand auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede zumutbare Hilfe zu leisten sowie binnen 14 (vierzehn) Werktagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.
- 12.10 Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen sind auch anzuwenden, wenn der Vertragspartner Liefergegenstände im Auftrag von GBO einbaut oder montiert. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch GBO gemäß schriftlicher Abnahmebestätigung.
- 12.11 Verstößt der Vertragspartner gegen einschlägige anwendbare Rechtsvorschriften, insbesondere eine geltende Außenhandelsvorschrift, übernimmt der Vertragspartner die Haftung und hält GBO hinsichtlich aller Geldstrafen, Anordnungen und damit verbundenen Kosten schad- und klaglos.
- 12.12 Bei jeder Art von Schaden trifft den Vertragspartner während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft.
- 12.13 Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit GBO ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher insbesondere, aber nicht nur,

für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu Lasten von GBO, für Verkürzungen von Fristen jedweder Art und für den Ausschluss von Regressansprüchen.

- 12.14 Der Vertragspartner haftet für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Zudem haftet der Vertragspartner dafür, dass bei Beauftragung etwaiger Sublieferanten, die Leistungserbringung zu den mit GBO vereinbarten Konditionen erfolgt.
- 12.15 Wenn GBO wegen Mängel des Liefergegenstandes im Sinne der Produkthaftungsvorschriften und/oder aufgrund Verletzung von Schutzrechten von Dritten in Anspruch genommen wird, hält der Vertragspartner GBO bzw. deren Vertreter zur Gänze schad- und klaglos. Darüber hinaus hat GBO Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihr in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. GBO wird den Vertragspartner, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren. GBO wird den Vertragspartner unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von GBO gegenüber dem Vertragspartner bleiben unberührt.

13. Änderungen des Liefergegenstandes

- 13.1 Von GBO geforderte Änderungen
GBO kann jederzeit eine Änderung des Liefergegenstandes verlangen, die vom Vertragspartner bereitzustellen ist. Kann die Änderung vom Vertragspartner mittels der Ressourcen durchgeführt werden, die er bereits gemäß der Vereinbarung zwischen den beiden Parteien eingesetzt hat, hat dies keine Auswirkungen auf den Preis; hat die Änderung Auswirkungen auf den vereinbarten Preis oder das Lieferdatum, setzt der Vertragspartner GBO ohne Verzug schriftlich davon in Kenntnis. Der Vertragspartner legt GBO seine Berechnung auf Anfrage offen. Der Vertragspartner erstellt ein Änderungsangebot, das GBO annehmen oder ablehnen kann.
- 13.2 Vom Vertragspartner geforderte Änderungen
Ohne die ausdrückliche Zustimmung von GBO ist der Vertragspartner nicht berechtigt, irgendwelche Änderungen an dem Liefergegenstand vorzunehmen, insbesondere:
- Änderungen hinsichtlich der Spezifikation des Liefergegenstandes
 - Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Rohstoffes
 - Änderungen hinsichtlich der Herkunft des Rohstoffes, die Auswirkungen auf die Qualität der Komponenten und/oder die Qualität des Endprodukts von GBO haben
 - Änderungen hinsichtlich des Zertifizierungsstatus
 - Änderungen hinsichtlich der Verpackung des Liefergegenstandes

Sollte der Vertragspartner gezwungen sein, Änderungen an den Komponenten vorzunehmen, besonders im Hinblick auf Rohstoffe oder Lieferanten von Rohstoffen, Verpackung, Herstellungsverfahren, Standort oder Kapazität, Verbesserungen oder Erweiterungen, die sich auf die Form, Tauglichkeit oder Funktion des Liefergegenstandes auswirken könnten oder die die Spezifikationen des Liefergegenstandes beeinflussen könnten, setzt der Vertragspartner GBO mindestens 12 (zwölf) Monate im Voraus schriftlich davon in Kenntnis und erstellt ein Änderungsangebot. Dieses Änderungsangebot enthält zumindest folgende Informationen:

- Detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Änderung am Liefergegenstand;
- Grund für die vorgeschlagene Änderung;
- Datum, an dem die vorgeschlagene Änderung vorgenommen werden soll.

Die Änderungen werden, sofern sie von GBO durch eine entsprechende Bestätigung genehmigt werden, auf Kosten des Vertragspartners durchgeführt, sofern nicht anders vereinbart wird.

14. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 14.1 Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung oder bei vertragswidriger Lieferung oder Leistung ist GBO – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von maximal 14 (vierzehn) Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen GBO zu, wenn über das Vermögen des Vertragspartners der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- 14.2 GBO ist bei Verzug oder vertragswidriger Lieferung oder Leistung ferner berechtigt, anstatt der Vertragserfüllung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von höchstens 25% der Gesamtauftragssumme oder neben der verspäteten Erfüllung für jeden begonnenen Tag, um die die Liefer- oder Leistungsfrist überschritten wurde, eine Vertragsstrafe von 1% der Gesamtauftragssumme bis zum Höchstausmaß von 25% zu verlangen. Die Einforderung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt GBO jedenfalls vorbehalten.
- 14.3 Ist der Verzug jedoch auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist der Vertragspartner zunächst dazu verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. In diesem Fall werden die Liefer- oder Leistungsfrist bzw. der Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer der Einwirkung dieser Umstände erstreckt. Trotz dieser Erstreckung ist der Vertragspartner verpflichtet die Vertragsstrafe gem. 14.2 zu entrichten, welche als Sicherheit bei GBO zu hinterlegen ist und nach erfolgreicher Vertragserfüllung von GBO an den Vertragspartner (unverzinst) rückerstattet wird. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren als Ausschuss zu werten sind.
- 14.4 GBO ist berechtigt, bis spätestens 6 (sechs) Wochen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin (vor dem Ende der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist) unter Angabe eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen.

15. Compliance

Der Vertragspartner verpflichtet sich zu jeder Zeit während einer vertraglichen Beziehung mit GBO, den Greiner Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner, https://www.gbo.com/fileadmin/user_upload/Downloads/Code_of_Conduct/Verhaltenskodex_LieferantenGeschaeftpartner_DE.pdf, in seiner aktuellen Version und alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Vertragspartner, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Lieferanten zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodex einhalten. GBO behält

sich das Recht vor, den Vertragspartner während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften einschließlich des Greiner-Verhaltenskodex jederzeit zu inspizieren. Im Falle der Nichteinhaltung behält sich GBO das Recht vor, den diesen AGB unterliegenden Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner zu beenden.

16. Schutzrechte

- 16.1 Unterlagen aller Art, wie Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen und sonstige Gegenstände, die GBO dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum der GBO.
- 16.2 Der Vertragspartner darf diese Unterlagen weder für seine eigenen Zwecke benutzen noch Dritten zugänglich machen, soweit kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung besteht. Ohne Aufforderung sind die Unterlagen vollständig einschließlich allfälliger Kopien spätestens zurückzusenden, wenn sie vom Vertragspartner zur Ausführung der Leistungen und Lieferungen nicht mehr benötigt werden oder nach entsprechender Aufforderung durch GBO. Die Rückgabe erfolgt für GBO kostenfrei.
- 16.3 Diese Unterlagen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt zu prüfen. Abweichungen hiervon sind nur mit schriftlicher Zustimmung von GBO zulässig. Enthalten diese Unterlagen technische oder sonstige Mängel, so hat der Vertragspartner GBO hiervon unverzüglich nach deren Feststellung zu unterrichten.
- 16.4 Mit dem vereinbarten Preis ist eine umfassende Rechtseinräumung an den Immaterialgüterrechten soweit abgegolten, als diese für GBO bzw. für die Kunden von GBO zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 16.5 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat diese der Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 16.6 Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch seine Leistungen oder durch die Verwendung der von ihm erworbenen Gegenstände und Leistungen durch GBO keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, GBO im Falle etwaiger Verletzungen von Schutzrechten Dritter klag- und schadlos zu halten.
- 16.7 Jegliche Arbeitsergebnisse des Vertragspartners, die auf Informationen von GBO, insbesondere auf Zeichnungen, Spezifikationen und Daten von GBO, beruhen, sind das Eigentum von GBO und ausschließlich GBO hat das Recht, weltweit Rechte des Geistigen Eigentums einschließlich deren Anmeldungen zu beantragen.

17. Unterlieferanten

- 17.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, GBO schriftlich über alle Unterlieferanten (Erfüllungsgehilfen) zu informieren, die den Vertragspartner bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten unterstützen. Unterlieferanten, die nicht im Vertrag oder in der Bestellung genannt sind, müssen durch GBO schriftlich genehmigt werden, wobei GBO diese nicht ohne wichtigen Grund ablehnen darf.
- 17.2 Sollte GBO ihre Zustimmung erteilen, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Unterverträge so gestaltet sind, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber GBO ohne Einschränkungen erfüllen kann.
- 17.3 Der Vertragspartner stellt sicher, dass GBO das Recht hat, jederzeit alle am Standort des Vertragspartners und/oder Unterlieferanten zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten durchgeführten Arbeiten zu inspizieren und Informationen über den aktuellen Stand der Arbeiten vor Ort zu erhalten.
- 17.4 Ungeachtet dessen, welche Partei den Liefergegenstand bereitstellt, ist stets der Vertragspartner die verantwortliche Vertragspartei. Zugleich entbindet eine von GBO erteilte Genehmigung eines Unterlieferanten den Vertragspartner nicht von seinen Verpflichtungen, die sich GBO gegenüber aus einem Vertrag ergeben.

18. Zutritt

- 18.1 Bei Betreten des Firmengeländes der GBO hält sich der Vertragspartner an die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Sicherheitsvorgaben der GBO, die GBO auf Verlangen in Kopie übermittelt.
- 18.2 GBO ist nach vorheriger Ankündigung beim Vertragspartner mit angemessener Frist und ohne zusätzliche Kosten Zutritt zum Firmengelände des Vertragspartners während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren, damit die Arbeit des Vertragspartners im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Liefergegenstand begutachtet werden kann.

19. Geheimhaltung

- 19.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle GBO betreffenden technischen und kaufmännischen Daten, die direkt oder indirekt oder von GBO im Hinblick auf eine mögliche gemeinsame Geschäftsbeziehung offengelegt werden, einschließlich aller Informationen über Pläne, Zeitpläne, technische Daten, Konstruktionen, Zeichnungen und aller Informationen aus Vertrieb, Preisgebung, Forschung und Entwicklung, Finanzen, Konstruktion, Fertigung, Qualität, Design, geistigem Eigentum, Geräten, Anlagen und Verfahren, Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Personen, mit denen GBO geschäftlich verbunden ist, soweit sie nicht offenkundig sind, geheim zu halten.
- 19.2 Der Vertragspartner darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat.
- 19.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Vertragspartner bzw. den in 19.2 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.
- 19.4 Die Mitteilungen von vertraulichen Informationen begründen keine Übertragung von Know-How und Schutzrechten sowie keine diesbezügliche Lizenzvergabe. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Schutzrechte irgendwelcher Art im Zusammenhang mit irgendwelchen erhaltenen vertraulichen Informationen anzumelden.
- 19.5 Aus der Kenntnis von an den Vertragspartner übergebenen bzw. überlassenen vertraulichen Informationen werden im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen GBO gegenüber keine Rechte, insbesondere auf Vorbenutzung, geltend gemacht.

20. Dokumente

- 20.1 Für den Fall, dass der Liefergegenstand von GBO für Zwecke verwendet wird, die eine Registrierung/Qualifizierung nach einschlägigen Vorschriften und/oder geltendem Recht erfordern, wird der Vertragspartner - nach bestem Wissen und Gewissen - vollumfänglich kooperieren und unverzüglich seine Unterstützung und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, um die Registrierung/Qualifizierung des Liefergegenstandes ohne zusätzliche Kosten zu ermöglichen.
- 20.2 Sollte der Vertragspartner nicht in der Lage sein, die erforderlichen Unterlagen (z.B. relevante Zertifikate) zur Verfügung zu stellen, die eine Registrierung/Qualifizierung

ermöglichen, kann GBO den Liefergegenstand nicht verwenden und hat das Recht, die Bestellung zu stornieren und/oder den jeweiligen Vertrag ohne Kosten oder Haftung zu kündigen.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 21.1 Sofern in Abschnitt 4 dieser AGB oder in Verträgen, die diesen AGB unterliegen, nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners der von GBO vorgeschriebene Ort der Leistungserbringung.
- 21.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder einer diesen AGB unterliegenden vertraglichen Beziehung zwischen GBO und dem Vertragspartner, einschließlich der Frage deren Zustandekommens, deren Gültigkeit, Nichtigkeit, Interpretation, Erfüllung und Beendigung sowie deren vor- und nachvertraglichen Wirkungen ("**Streitigkeit**"), wird die Zuständigkeit des für Steyr, Österreich sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 21.3 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes und allfälliger Kollisionsnormen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.4 Insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Vertragspartner außerhalb der Europäischen Union kann GBO nach eigenem Ermessen eine Streitigkeit alternativ einem nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter zur endgültigen Entscheidung vorlegen; für den Fall, dass GBO eine Streitigkeit zur endgültigen Entscheidung einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC vorlegt und wenn der Streitwert mehr als EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) beträgt, kann jede Partei die Besetzung des Schiedsgerichts mit drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern verlangen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist in jedem Fall Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Um Missverständnisse zu vermeiden wird ausdrücklich festgehalten, dass das ausschließlich auf diese Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen ist. Die Entscheidung und/oder der Schiedsspruch des Schiedsrichters/der Schiedsrichter ist schriftlich, endgültig und unanfechtbar. Die unterlegene Partei trägt alle Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der Honorare und Auslagen des Schiedsrichters/der Schiedsrichter und hat auch die Kosten der obsiegenden Partei (insbesondere Anwalts- und Sachverständigenkosten) zu tragen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe, ihre Änderung und Ergänzungen sowie die Änderung des zugrundeliegenden Vertrages einschließlich dieser AGB und dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für allfällige Kündigungen.
- 22.2 Eine etwaige Bestellung oder vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien begründet keinerlei Arbeitsvertrag zwischen GBO und irgendeiner vom Vertragspartner angestellten Person. Aus diesem Grund wird ausdrücklich vereinbart, dass der Vertragspartner für sämtliche Arbeitgeberpflichten, die von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Pflichten und hinsichtlich eines zu versteuernden Einkommens des Vertragspartners vorgesehen sind, selbst verantwortlich ist. Darüber hinaus übernimmt GBO keine Haftung für die Zahlung von z.B. Löhnen, Tagelöhnen, Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsbeiträgen. Der Vertragspartner hält GBO in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 22.3 Jede der Parteien sichert der anderen zu, dass sie ihren Verpflichtungen laut allen anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 22.4 Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung der GBO abzuwickeln.
- 22.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit GBO ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GBO an Dritte abzutreten, und jede Abtretung, die gegen diese Bestimmung verstößt, ist null und nichtig.
- 22.6 Alle Bestellungen und Verträge zwischen GBO und dem Vertragspartner bleiben verbindlich, auch wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB rechtsunwirksam sein sollten. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines diesen AGB unterliegenden Vertrages rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser AGB noch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser AGB. Eine unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages bzw der AGB sichert.
- 22.7 Der Vertragspartner darf hinsichtlich der Zusammenarbeit nur nach vorheriger Einholung der schriftlichen Zustimmung von GBO mit der Geschäftsverbindung und/oder den Produkten von GBO werben. Ein Widerruf kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat die sofortige Löschung/Unterlassung der weiteren Verwendung (für Werbezwecke, Referenzlisten, Pressemitteilungen etc.) ohne Anspruch auf Kostenersatz zur Folge.